12. Allah läßt diejenigen, die glauben und rechtschaffene Werke tun, in Gärten eingehen, durcheilt von Bächen[1]. Diejenigen aber, die ungläubig sind, genießen und essen (im Diesseits), wie das Vieh frißt; das (Höllen)feuer wird ein Aufenthaltsort für sie sein.

13. Und wie viele Städte, die eine stärkere Kraft hatten als deine Stadt, die dich vertrieben hat, haben Wir vernichtet; und da hatten sie keine Helfer.

14. Ist denn einer, der sich auf einen klaren Beweis von seinem Herrn stützt, wie jemand, dem sein böses Tun ausgeschmückt wird (,) und (wie diejenigen,) die ihren Neigungen folgen?

15. Das Gleichnis des (Paradies)gartens, der den Gottesfürchtigen versprochen ist: Darin sind Bäche mit Wasser, das nicht schal wird, und Bäche mit Milch, deren Geschmack sich nicht ändert, und Bäche mit Wein, der köstlich ist für diejenigen, die (davon) trinken, und Bäche mit geklärtem Honig. Und sie haben darin von allen Früchten und Vergebung von ihrem Herrn. (Sind diese denn) jemandem gleich, der im (Höllen)feuer ewig bleibt und dem heißes Wasser zu trinken gegeben wird, das seine Gedärme zerreißt?

16. Und unter ihnen gibt es manche, die dir zuhören. Wenn sie aber von dir hinausgehen, sagen sie zu denjenigen, denen das Wissen gegeben worden ist: „Was hat er eben gesagt?“ Das sind diejenigen, deren Herzen Allah versiegelt hat und die ihren Neigungen folgen.

17. Und denjenigen, die rechtgeleitet sind, mehrt Er die Rechtleitung und verleiht ihnen ihre Gottesfurcht.

18. Erwarten sie denn etwas anderes, als daß die Stunde plötzlich über sie kommt? So sind ihre Vorzeichen bereits eingetroffen. Wie soll ihnen dann ihre Selbstbesinnung nützen[2], wenn sie über sie[3] kommt?

19. Wisse also, daß es keinen Gott außer Allah gibt. Und bitte um Vergebung für deine Sünde und für die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen. Allah kennt euren Wandel und euren Aufenthalt[4].

[1] Wörtlich: unterhalb derer Flüsse strömen.

[2] Wörtlich: woher soll ihnen dann ihre Ermahnung (zuteil) werden.

[3] Wörtlich: zu ihnen.

[4] Siehe auch Seite 76 Anmerkung 3.